

fen, daß sie ihn außerdem zu Verrichtungen im gewöhnlichen Leben benutzen, wie es tagtäglich vorkommt. Wenn man also auch einen Zwang hier bevormortet, so ist damit keineswegs die Armuth gefährdet; zumal wenn, wogegen ich nichts zu erinnern hätte, die Vorschläge, welche von den Abgg. Hecker und Braun gemacht worden sind, neben dem Deputationsgutachten Seiten der Kammer noch Beifall finden. Es würde dadurch allerdings der Zwang gemildert, und doch der Zweck, den die Deputation sich vor Augen gestellt hat, erreicht. Es ist vorhin angeführt worden, daß das Mittel einer gleichen Armirung zu gleichem Zweck führe. Das muß ich aber bestreiten, und ich bezweifle, ob, wenn sich Leute in auffällender Kleidung in der Weise, wie ich angegeben habe, in Reihe und Glied gestellt haben, sie dann weniger lächerlich sich machen werden, auch wenn sie alle mit einander Piken trügen. Gemeint war übrigens keineswegs von der Deputation, als ob kostspielige Uniformen angeschafft werden sollten; im Gegentheil, es soll weiter nichts zu der zwangsweisen Ausführung vorgeschlagen werden, als die Bekleidung, die man in der Residenz und in einigen andern Städten bei dem Dienste der Communalgarde bereits trägt, und die ist unter die kostspieligen Uniformen nicht zu rechnen. Ich würde also im Interesse des Instituts wünschen, daß der Deputationsvorschlag Annahme fände. Will die Kammer daneben noch die zur Milderung des Vorschlags selbst gestellten Anträge der Abgg. Hecker und Braun annehmen, so werde ich meinerseits aber auch dagegen nicht sein.

Staatsminister Rostiz und Jánčendorf: Die Staatsregierung kann sich mit dem von der Deputation zur §. 21 des Regulativs vorgeschlagenen Zusätze: „Sämmtliche Communalgarden haben den Dienst in einer gleichmäßigen Bekleidung zu verrichten, worüber die nähere Vorschrift durch Verordnung ertheilt werden soll“ nicht einverstehen. Die vorige Ständeversammlung fand den Zwang bedenklich, die Staatsregierung pflichtete dem vollkommen bei, und hat auch jetzt keinen Grund von ihrer frühern Ansicht abzugehen. Wünschte aber die vorige Ständeversammlung einen Zusatz zu dem Regulativ: „daß eine gleichförmige Bekleidung allenthalben nachzulassen sei;“ so schien dieser Zusatz zwar nicht nöthig, indeß er ist unbedenklich, und die Staatsregierung würde sich mit einem Zusätze in dieser Weise einverstanden erklären: „der Communalgarde bleibt es nachgelassen, über eine gleichmäßige Bekleidung und angemessene Gradabzeichnung, die aber der bei der Armee bestehenden nicht gleich sein darf, sich zu vereinigen.“ Zwang würde nach der Ansicht der Staatsregierung zu Mißbelieben führen, er würde die Aermern drücken, und der Sache mehr hinderlich als förderlich sein. Wenn übrigens im Bericht gesagt ist unter 1.: „Die Nothwendigkeit, daß eine gleichmäßige Bekleidung bei der Communalgarde stattfinde, ist überall anerkannt worden, und man findet wohl in allen Städten, in denen Communalgarden bestehen, daß die Mannschaften selbst, ohne daß ein ausdrückliches Gebot deshalb erlassen war, zu einer gleichförmigen Bekleidung sich entschlossen haben“, so zeigt dies gerade, daß auch ohne Zwang im Wesentlichen zum Ziele

zu gelangen ist. Aber wegen einiger Renitenten Zwang eintreten zu lassen, das liegt nicht in der Absicht der Staatsregierung. Wenn ferner unter 2. der Kostenaufwand als nicht beträchtlich geschildert wird, so ist dabei zu erwägen, daß dieser Aufwand an sich gar nicht gering ist und daß es sich nicht allein um Anschaffung eines Rockes, sondern auch einer Kopfbedeckung handelt. Der Begriff „kostspielig“ ist relativ; was Einem nicht lästig ist, wird dem Andern drückend. Ist es doch allbekannt, daß die Communalgarde auch ohne gleichförmige Bekleidung ungemein viel geleistet hat. Lasse man es dabei.

Abg. Schäffer: So komisch der Abgeordnete Todt den Aufzug der Communalgarde geschildert hat, so habe ich doch noch keine Communalgarde in solchem gesehen und ich ertheile gern seinen Worten Glauben, wenn er sagt, er habe mit etwas starken Farben aufgetragen. Als Mitglied der Deputation muß ich auch den dringenden Wunsch hegen, daß gleichmäßige Bekleidung durch das Gesetz möge angeordnet werden. Große Uebelstände führt es herbei, erregt Mißmuth in vielen Compagnien, wenn der größere Theil der Mitglieder sich bereits diejenige Kleidung, die an dem und dem Orte üblich ist, angeschafft hat, und nun ein oder das andere Mitglied erscheint, das sich nicht so gekleidet hat. Die Erfahrung hat mich belehrt, daß weniger die Armee davon Gebrauch machen, als gerade solche Personen, die vermöge ihrer Vermögensverhältnisse recht füglich sich könnten eine solche Kleidung anschaffen. Gerade die Vornehmen oder die sich vornehm Dünkenden sind es gewöhnlich, die dadurch, daß sie sich eine Kleidung, wie die übrigen Communalgardisten tragen, nicht anschaffen, gleichsam Hohn aussprechen wollen. Es ist mir sehr gut bekannt, wie diese Verordnung in das Regulativ hinein gekommen ist, es geschah damals aus Rücksichten und Erfahrungen, die man bei der frühern Bürger- und Nationalgarde gesammelt hatte. Bei diesen nämlich war vorgeschrieben durch Gesetz, daß die National- und Bürgergarde eine besondere Uniform haben mußte; sie mußten darin den Bürgereid ablegen. Es war diese Uniform von der Beschaffenheit, daß man dieselbe im gewöhnlichen Leben nicht brauchen konnte, und die Bürger fanden es allerdings für drückend, daß sie diese Bekleidung, die etwas kostspielig war, sich anschaffen mußten. Gegenwärtig ist aber in den meisten Städten die Kleidung von der Art, daß sie nicht so kostspielig ist und in jedem andern Verhältnisse gebraucht werden kann. Nun nimmt man stets Beziehung, wenn man gegen Zwang sich aussprechen will, auf die weniger Bemittelten. Es ist nicht aus den Augen zu verlieren, daß dieselben große Berücksichtigung verdienen; allein es scheint mir doch, als wenn man diese Rücksichten übertriebe, denn wie bereits von dem Hrn. Vicepräsidenten geäußert worden ist, so hat doch am Ende Jeder, wenn er auch noch so unbemittelt ist, einen sogenannten Sonntagsrock, und es kann gleichgültig sein, ob er ihn nach dieser Farbe und nach diesem Schnitte, oder nach einem andern sich anschafft. Er kann in diesem Rocke alle möglichen Feierlichkeiten begehen. Dann halte ich aber auch für wichtig, gleichmäßige Bekleidung in Zeiten des Krieges; es ist bereits vorhin von dem Hrn. Staatsminister des Kriegs er-